

STATUTEN DES VEREINS FILM- und VIDEOKLUB VILLACH ZVR-Zahl 491702486

Fassung vom 22. 1. 2007

Hinweis: Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Film- und Videoklub Villach“ (abgekürzt „FVK Villach“) und hat seinen Sitz in Villach. Er ist überparteilich und ist berechtigt, innerhalb des Stadtgebietes nach Bedarf Sektionen zu errichten.

§ 2 ZWECK

Der Klub, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

1. die Pflege und die Förderung des **nichtkommerziellen Filmschaffens** und
2. die Erfassung nichtkommerzieller Filmautoren mit dem Ziele, diese informativ (technisch und künstlerisch) zu betreuen und sich ihrer Interessen anzunehmen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle Mittel** dienen:
 - a) die **Klubnachrichten**, andere Zeitschriften, Aufsätze und Veröffentlichungen einschlägiger Art, sowie die Website des Vereins unter www.fvk.at.
 - b) Veranstaltung von **Vorträgen, Filmvorführungen, Ausbildungskursen, Wettbewerben** (auf Klub-, Landes- oder Bundesebene, oder internationale Bewerbe) und Bildung von **Arbeitsgemeinschaften**.
 - c) Fachliche Beratung jeder Art.
 - d) Schaffung und Erhaltung eines eigenen **Klubraumes**, einer **Fachbibliothek**, eines **Filmarchivs** und eines **Geräteparks**.
 - e) Förderung und Durchführung des **Austausches** von nichtkommerziellen Filmen aller Art sowohl im Inland als auch im Ausland.
 - f) Abhaltung von **regelmäßigen Klubabenden**.
 - g) Förderung der nationalen und auch der internationalen freundschaftlichen Beziehungen in Form von Film- und Erfahrungsaustausch.
 - h) Vertretung der dem Klub angehörigen Mitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen. Die Vertretung beschränkt sich ausschließlich auf Interessen, die sich durch das nichtkommerzielle Filmschaffen ergeben oder ableiten lassen.
 - i) Festsetzung von **Richtlinien**, um eine geregelte Entwicklung des Klublebens zu gewährleisten:

1. Bei **Entlehnung von klubeigenen Geräten** ist auf besondere Sorgfalt bei der Bedienung zu achten. Name und Datum der Entlehnung sollen einem Vorstandsmitglied bekannt sein und sind in einem eigens dafür angelegten Entlehnbuch einzutragen. Bei fahrlässiger Beschädigung des Gerätes hat der Entleiher für den Schaden aufzukommen. Bei der Übernahme eines Gerätes hat sich jeder davon zu überzeugen, ob das Gerät allfällige augenscheinliche Fehler oder Schäden aufweist.
Ansprechpersonen beim Geräteverleih sind der dafür bestimmte Techniker, der Obmann oder dessen Stellvertreter.
 2. Das **Rauchen** im Klubraum ist während der Klubabende nicht erlaubt.
 3. Im Interesse einer ungestörten Programmabwicklung bei den Klubabenden wird um **pünktliches Erscheinen** ersucht.
 4. Bei Diskussionen im Rahmen der Klubabende soll jeder seine Meinung sagen können. Dazu ist eine gewisse Gesprächs- und **Diskussionsdisziplin** erforderlich und auch einzuhalten. Aus Rücksicht auf den gerade Sprechenden sollen Zweit- und Drittgespräche unterbleiben; diese stören und widersprechen der Höflichkeit und dem Gemeinschaftsdenken.
 5. Klubmitgliedern und –freunden, die **ungeschnittenes Material** vorführen, stehen wir gerne helfend und beratend zur Seite. Im Rahmen eines Klubabends ist es jedoch nicht möglich, Überlängen von Rohmaterial vorzuführen (Anhaltspunkt 15 Minuten).
- j) Teilnahme an **Klubwettbewerben**, sowie **nationalen** und **internationalen Wettbewerben nichtkommerzieller Filmautoren**.
- (3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
- a) **Jahresmitgliedsbeiträge**,
 - b) durch Regiebeiträge, Spenden und **Subventionen**,
 - c) durch Herstellung, Vervielfältigung und **Verkauf von Filmen** im allgemeinen oder speziellen öffentlichen Interesse und
 - d) durch **Vermietung von klubeigenen Geräten** (Beamer, Leinwand, usw.) an klubfremde Personen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Film- und Videoklub Villach hat

- a) **ordentliche Mitglieder:** Physische Personen, die (unabhängig vom Ausmaß der Aktivität) ausübende nichtkommerzielle Filmautoren im eigentlichen Sinne sind.
- b) **fördernde Mitglieder:** Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, sowie physische Personen, die am Vereinszweck mitarbeiten wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.
- c) **Ehrenmitglieder:** Physische Personen, die sich um den Film- und Videoklub Villach ganz besondere Verdienste erworben haben, können, wenn sich dem Antrag des Vorstandes die Generalversammlung (GV) anschließt, als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich mittels Beitrittserklärung bei gleichzeitigem Erlag eines Jahresbeitrages zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Klubleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss spätestens bis zum 20. Dezember schriftlich bekannt gegeben werden. Für die Rechtsgültigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss kann über Antrag der Klubleitung durch Beschluss des Klubvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mehr als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und die 2. Mahnung erfolglos blieb.
- (4) Der Ausschluss kann auch vom Klubvorstand verfügt werden, wenn das Mitglied durch Verlust der Unbescholtenheit oder durch sein unehrenhaftes Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Klubs gefährdet oder seine Pflichten verletzt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Klubvorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf den Bezug der Klubnachrichten (in Papierform oder auf digitalem Wege über die klubeigene Website www.fvk.at), auf Teilnahme an den Klubabenden und Inanspruchnahme von Vertretung und Information, auf Benützung der klubeigenen Geräte und eventueller Begünstigungen durch den Klub, solange sie mit der Erfüllung ihrer Pflichten nicht im Rückstand sind.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an die Generalversammlung (GV) Anträge zu stellen, dort teilzunehmen und haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer GV verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder GV vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der GV, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Pflichten bestehen weiters in der Vermeidung parteipolitischer Tendenzen und irgendwelcher gegen die Ziele des Klubs gerichteter oder den Klub in seinem Ansehen schädigender Handlungen und Äußerungen.
- (8) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der GV beschlossenen Höhe für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Jänner verpflichtet.
- (9) Grundsätzlich sollen ordentliche Mitglieder die von ihnen hergestellten Filme dem Klub zu Vorführzwecken zur Verfügung stellen.

§ 8 DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung (GV) ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes (VereinsG 2002 i.d.g.F.).
Eine ordentliche GV findet jedes Jahr in den ersten 2 Monaten des Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche GV findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen GV,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG i.d.g.F.),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG i.d.g.F., § 11 Abs. 6 erster Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 6 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, normalerweise über die Klubnachrichten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur GV sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge, die sich in der Diskussion ergeben oder die nicht fristgerecht eingebracht werden, können in der GV verhandelt, aber nicht beschlossen werden.
- (6) In der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Physische Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert wird oder ein Auflösungsbeschluss des Vereins gefasst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren längst dienende anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den **Voranschlag**;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der **Rechnungsprüfer**;
- c) **Wahl** und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Beratung und **Beschlussfassung** über Anträge ordentlicher Mitglieder und Allfälliges;
- e) **Entlastung** des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der **Mitgliedsbeiträge** für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Film- und Videoklubs Villach besteht aus einem allfälligen Ehrenpräsidenten, dem geschäftsführenden Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer und deren Stellvertretern und aus zwei bis drei Beiräten (Fachreferenten).
- (2) Der Vorstand wird von der GV für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.

- (3) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben in Sitzungen, die vom Obmann mündlich, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Vorsitz und Einberufung obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder dem ansonsten längst dienenden Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächsten GV einzuholen ist.
- (6) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der dann umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VereinsG i.d.g.F.). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der GV in den Fällen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.
- (7) Führung des Schriftverkehrs und der Mitgliederverwaltung.
- (8) Verwaltung und Pflege des Geräteparks.
- (9) Herausgabe einer Klubzeitung.
- (10) Programmerstellung, sowie Vorbereitung und Durchführung der Klubabende.
- (11) Die Koordination von Veranstaltungen (Wettbewerbe, Geselliges, Ausflüge, usw.) und Filmprojekten.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN einzelner VORSTANDSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der GV und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung** und die **statutengemäße Verwendung der Mittel**. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11, Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG 2002 i.d.g.F.) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Geschlichtet werden Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei von der GV jeweils für 2 Jahre gewählten ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören. Ist einer der Schiedsrichter eine an der Streitsache beteiligte Person, so tritt an Stelle dieses Schiedsrichters ein bereits von der GV gewählter Ersatzschiedsrichter.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonders einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (2) Das nach Abdeckung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen soll auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der GV, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt (wie z.B. andere Filmklubs, oder die Region bzw. der Verband der Österreichischen Film-Autoren), sonst sozialen Einrichtungen.